



# Betreuungsvertrag

für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen  
(KBBE)



**Gültig ab  
Betriebsjahr  
2021/22**

Pfarrkindergarten Christkönig  
 Ekkehard- Hauer- Straße 28  
 8052 Graz

## Betreuungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen den Erziehungsberechtigten einerseits und dem Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (kurz **KBBE**) andererseits.

<b>Name des Kindes</b>	<b>Geburtsdatum</b>	<b>Sozialvers.- Nr.</b>
<b>Straße, Hausnummer</b>	<b>PLZ</b>	<b>Ort</b>
<b>Name des/der Erziehungsberechtigten</b>	<b>Geburtsdatum</b>	<b>Sozialvers.- Nr.</b>
<b>Straße, Hausnummer</b>	<b>PLZ</b>	<b>Ort</b>
<b>Telefon-/Handynummer</b>	<b>Email-Adresse</b>	
<b>Name des/der Erziehungsberechtigten</b>	<b>Geburtsdatum</b>	<b>Sozialvers.- Nr.</b>
<b>Straße, Hausnummer</b>	<b>PLZ</b>	<b>Ort</b>
<b>Telefon-/Handynummer</b>	<b>Email-Adresse</b>	

## Inhalt

I.	Leistungszeitraum.....	4
II.	Kosten, Beiträge.....	4
III.	Zahlungsmodalitäten .....	4
IV.	Änderung persönlicher Daten.....	5
V.	Betriebsöffnungszeiten und Anwesenheit .....	5
VI.	Abholen, Bringen und Aufsichtspflicht.....	5
VII.	Krankmeldung und Fernbleiben.....	6
VIII.	Medikamente .....	7
IX.	Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.....	7
X.	Aufnahme, Ausschluss und Abmeldung von Kindern .....	8
XI.	Datenschutz.....	8
XII.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	10

## I. Leistungszeitraum

1. **Vertragsdauer:** Der Vertrag gilt für den Zeitraum vom Eintritt des Kindes am **13. September 2021** bis zum geplanten Austritt. Als geplantes Austrittsdatum versteht sich das Ende des Krippenjahres nach dem 3. Geburtstag des Kindes bzw. das Ende des Kindergartenjahres nach dem 6. Geburtstag des Kindes bzw. das Ende der Hortbetreuung.
2. **Vorzeitiger Austritt:** Ein vorzeitiger Austritt ist der Leitung von den Erziehungsberechtigten schriftlich mittels Kündigungsformular zur Kenntnis zu bringen. Das Formular liegt in der Einrichtung auf. Die Abmeldung kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende erfolgen. Eine davon abweichende Regelung ist nur im Einvernehmen möglich.
3. **Änderungen:** Jegliche Änderungen sind mit der Leitung abzusprechen und schriftlich mittels Formular abzugeben. Ein entsprechendes Formular liegt in der Einrichtung auf.

## II. Kosten, Beiträge

**Jährliche Anpassung der Beiträge** bzw. Kosten werden zu Beginn des Kinderbildungs- und -betreuungsjahres in der Tarifordnung der Einrichtung bekannt gegeben. Da die zugrundeliegenden Beiträge bzw. Kosten so kalkuliert sind, dass diese lediglich zu einer Kostendeckung der Einrichtung beitragen, ist die KBBE für den Fall, dass diese Anpassung nicht akzeptiert wird, zur unverzüglichen, vorzeitigen Auflösung der Betreuungsvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt.

## III. Zahlungsmodalitäten

1. Die **Bezahlung** des Krippen-, Kindergarten-, bzw. Hort-, Essens- und Materialbeitrags hat 10 x im Jahr zu erfolgen und ist jeweils im Vorhinein am 1. eines jeden Monats, bis spätestens zum 15. eines jeden Monats, auf die von uns genannte Zahlungsadresse einlangend zu überweisen.
2. Bei **Nichtbezahlung oder teilweiser Nichtbezahlung von zwei oder mehreren Beiträgen** bzw. bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der vorhin angeführten Beiträge behalten wir uns vor, ihr Kind, trotz schriftlicher Mahnung, abzumelden! Bei Zahlungsverzug gelten gesetzliche Verzugszinsen. Mahnungen und Gebühren für Rückbuchungen sind kostenpflichtig. Darüber hinaus haften die Erziehungsberechtigten für alle aus einer verspäteten Zahlung resultierenden Kosten (einschließlich Prozess- und Vertretungskosten), soweit sie in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Bedenken Sie des Weiteren, dass Sie im Falle einer Nichtbezahlung der vorhin angeführten Beiträge zur Zurückzahlung der vom Land Steiermark und der Stadt Graz entrichteten Förderungen herangezogen werden.
3. Bei **Anmeldung bzw. Abmeldung** Ihres Kindes während eines Monats ist der jeweilige Monat zur Gänze zu bezahlen. Bei Abmeldung ist auch der Monat, in dem die einmonatige Kündigungsfrist läuft, zu zahlen. Dies entfällt, wenn der freiwerdende Platz umgehend von der KBBE nachbesetzt werden kann. Im Falle einer einvernehmlichen Auflösung gilt Pkt. I.2. letzter Satz sinngemäß.

## IV. Änderung persönlicher Daten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet **alle Änderungen der maßgeblichen Daten** (z.B. Hauptwohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Erziehungsberechtigung, Nachweis der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten – falls erforderlich, Kontaktperson im Notfall, abholberechtigte Personen) unverzüglich der Leitung der KBBE bekannt zu geben.

## V. Betriebsöffnungszeiten und Anwesenheit

1. **Betriebsjahr:** Die KBBE wird als Jahresbetrieb geführt und unterliegt der Ferienregelung. Das bedeutet, dass die Einrichtung in den Weihnachts-, Semester- und Osterferien geschlossen hat. Im Sommer besteht die Möglichkeit, dass bei Bedarf eine Sommerbetreuung (Saisonbetrieb) angeboten wird. Die Bedarfserhebung erfolgt rechtzeitig durch die Einrichtung.
2. **Öffnungszeiten:** Die jeweils für das kommende Betreuungsjahr geltenden Öffnungszeiten und Schließtage werden spätestens zu Beginn des Kinderbildungs- und -betreuungsjahres im September in der Tarifordnung bekannt gegeben.
3. **Anwesenheit:** Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass der Besuch der KBBE regelmäßig erfolgt und die verpflichtenden Anwesenheitszeiten eingehalten werden.
  - 3a) **Krippen:** Die verpflichtenden Anwesenheitszeiten betragen für Kinder, die eine Kinderkrippe besuchen, sowohl bei halbtägiger als auch bei ganztägiger Einschreibung zumindest 3 Tage pro Woche.
  - 3b) **Kindergarten:** Die Anwesenheit beträgt bei halbtägiger Einschreibung mindestens 4 Stunden pro Tag, an zumindest 4 Tagen pro Woche. Bei ganztägiger Einschreibung mindestens 4 Stunden pro Tag am Vormittag an zumindest 4 Tagen pro Woche.
  - 3c) **verpflichtendes Kindergartenjahr:** Kinder im letzten Kindergartenjahr sind gesetzlich verpflichtet, den Kindergarten an mindestens fünf Tagen die Woche für mindestens 20 Stunden zu besuchen. Ausnahme: Schulferien, Beurlaubung, Krankheit. (siehe StKBBG 2019, § 36-37)
4. **Maximale Aufenthaltsdauer:** Die Aufenthaltsdauer eines Kindes in einer Halbtagsgruppe liegt bei höchstens sechs, in einer Ganztagsgruppe bei höchstens zehn Stunden pro Tag.

## VI. Abholen, Bringen und Aufsichtspflicht

1. **Besuchszeit:** Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind rechtzeitig, zu der mit der/dem gruppenführenden Pädagogen/in vereinbarten Zeit, in die Einrichtung gebracht und wieder abgeholt wird.
2. **Aufsichtsbeginn:** Bei der Ankunft des Kindes übernimmt das Krippen- bzw. Kindergarten-, bzw. Hortteam ab der persönlichen Begrüßung ihres Kindes die Aufsicht.
3. **Abholen:** Das Kind ist spätestens bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit von den Erziehungsberechtigten oder einer bevollmächtigten Person abzuholen. Diese Personen müssen

mindestens 14 Jahre alt sein sowie geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über Ihr Kind tatsächlich auszuüben.

4. **Verhinderung:** Sollten die Erziehungsberechtigten bzw. die bevollmächtigte Person verhindert sein, ist die Leitung der KBBE umgehend telefonisch zu verständigen.
5. **Aufsichtsende:** Die Aufsichtspflicht endet mit der persönlichen Abholung durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Person.
6. **Kostenersatz:** Sollte es zu einer Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit kommen, wird den Erziehungsberechtigten ein angemessener Kostenersatz auferlegt.
7. **Übergabe:** Das Personal der Einrichtung kann die Übergabe des Kindes verweigern. Dies ist nur dann der Fall, wenn das pädagogische Fachpersonal wahrnimmt, dass die abholende Person auf Grund besonderer Umstände (unter 14 Jahren, Alkohol- oder Drogeneinwirkung, momentane körperliche od. geistige Beeinträchtigung) nicht in der Lage ist, die Aufsichtspflicht für das Kind zu übernehmen bzw. das Kindeswohl gefährdet scheint.
8. **Benutzung des Geländes:** Es ist den Erziehungsberechtigten nicht gestattet, das Einrichtungsgebäude und dazugehörige Gelände (z.B. Garten) nach Beendigung der Betreuungszeit mit ihren Kindern zu benutzen.
9. **Aufsichtspflicht bei Zusatzaktivitäten:** Bei gemeinsamen Festen, Feiern und Aktivitäten der Einrichtung in denen Erziehungsberechtigte eingebunden sind, übernehmen die Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht für ihre Kinder.

## VII. Krankmeldung und Fernbleiben

1. Jedes **Fernbleiben** (geplante sowie unvorhersehbare Abwesenheiten bzw. ein Krankheitsfall) eines Kindes ist der Einrichtung unmittelbar mitzuteilen.
2. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind **frei von ansteckenden Krankheiten** die KBBE besucht.
3. Bei **ansteckenden Krankheiten** (Fieber, Erbrechen und/oder Durchfall, gelblich- eitrigem Schnupfen mit und ohne Husten, Rachen-, Mandelentzündung, Scharlach, Schafblättern, Masern, Mumps, Röteln, Keuchhusten, Ringelröteln, Bindehautentzündung, Mundgeschwüre, Hand-Fuß-Mundkrankheiten, Kopfläuse, Krätzmilbe, ansteckende eitrige Hauterkrankungen, Hepatitis A und B, Dellwarzen sowie Covid-19) besteht sofortige Meldepflicht an die Einrichtung. Bei Fieber muss das Kind mind. 24 Stunden fieberfrei gewesen sein. Das Kind darf die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn **keine Ansteckungsgefahr** mehr gegeben ist. Die Leitung der KBBE kann zum Nachweis eine **ärztliche Bestätigung** einfordern. Das Personal der Einrichtung kann die **Übernahme des Kindes**, bei Verdacht des Vorliegens der oben genannten Krankheiten, **verweigern**.
4. Bei **Fernbleiben** durch Krankheit oder aus anderen Gründen ist eine Rückverrechnung von Beträgen nicht möglich.

## VIII. Medikamente

1. Das Personal der KBBE ist grundsätzlich nicht von Gesetzes wegen ermächtigt, Medikamente zu verabreichen. Die **Verabreichung der Medikamente** kann also von den Eltern **nicht gefordert** werden. Medikamente dürfen auch nicht vom Kind selbst eingenommen werden. In Ausnahmefällen ist die Betreuung von Kindern nicht möglich, wenn eine Verabreichung der notwendigen Medikamente durch das pädagogische Personal nicht erfolgt. In diesen Fällen kann sich das pädagogische Personal aus freien Stücken bereit erklären, die Verabreichung der unbedingt erforderlichen Medikamente während der Öffnungszeiten der KBBE zu übernehmen. Jedenfalls darf die Verabreichung von Medikamenten nur im klaren Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten und strikt nach ärztlicher Anweisung erfolgen. Etwaige Mehrkosten für spezielle Schulungen des Personals sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
2. **Ausgenommen** sind **Kaliumjodid-Tabletten** nach vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

## IX. Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

1. Mit dem Ansuchen um Aufnahme des Kindes in eine katholische KBBE erklären sich die Erziehungsberechtigten einverstanden, dass ihr Kind nach christlichen Grundsätzen und dem Leitbild der elementarpädagogischen Einrichtungen der Diözese Graz-Seckau behütet, begleitet und bestärkt wird (siehe [refep.graz-seckau.at](http://refep.graz-seckau.at)).
2. Die KBBE versteht sich als eine familienergänzende Bildungseinrichtung. Damit die bestmögliche Begleitung, Bildung und Erziehung für das Kind gewährleistet werden kann, ist ein ständiger Kontakt und Informationsaustausch mit den Erziehungsberechtigten z.B.: Elterngespräche, Entwicklungsgespräche, notwendig.
3. Die Teilnahme an geplanten Veranstaltungen (z.B. Feste, Elternabend) setzen wir voraus.
4. Die Erziehungsberechtigten sind dazu verpflichtet, den ganzen Tag telefonisch erreichbar zu sein. Sollte das nicht möglich sein, muss die Telefonnummer einer oder mehrerer Kontaktpersonen, welche auch abholberechtigt ist/sind, in der Einrichtung hinterlegt sein.
5. Für Spielzeug und Wertgegenstände welche die Kinder von zu Hause mitbringen, wird keine Haftung übernommen.
6. Der gesamte Innen- und Außenbereich der KBBE gilt als rauchfreie Zone.
7. Das Mitbringen von Tieren auf das Gelände der KBBE ist nicht gestattet. (Ausnahmen müssen mit der Leitung besprochen werden).
8. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist das pädagogische Fachpersonal verpflichtet, eine Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe zu machen.

## X. Aufnahme, Ausschluss und Abmeldung von Kindern

1. Bei der **Anmeldung** des Kindes ist die Geburtsurkunde, der Impfpass, die e-card, der Meldezettel und der Mutter-Kind-Pass vorzulegen.
2. **Über die Aufnahme entscheidet** der Erhalter in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung. Es liegt in der Verantwortung des Erhalters bei der Aufnahme darauf zu achten, dass die maximale Anzahl der Kinder pro Gruppe gewahrt wird.
3. Im Einvernehmen mit der Leitung kann der Erhalter ein **Kind vom Weiterbesuch der KBBE ausschließen**, wenn
  - a) die Eltern (Erziehungsberechtigten) ungeachtet einer vorausgegangenen schriftlichen Mahnung eine ihnen nach dem StKBBG obliegende Verpflichtung nicht erfüllen;
  - b) eine nachhaltige, schwerwiegende Störung des Betriebes der KBBE zu befürchten und eine Verbesserung der Situation nicht zu erwarten ist,
  - c) die Eltern (Erziehungsberechtigten) mit zwei oder mehreren Beiträgen im Rückstand sind und trotz schriftlicher Mahnung ihre Beiträge nicht entrichten.
4. Ein Ausschluss im Sinne des Unterpunkts 3. bewirkt automatisch die unverzügliche Auflösung des Betreuungsvertrags aus wichtigem Grund (das bedeutet ohne Kündigungsfrist). Darüber hinaus kommt dem Erhalter das Recht zur unverzüglichen Auflösung des Betreuungsvertrags aus wichtigem Grund zu, wenn das zu betreuende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr in der politischen Gemeinde hat, in welcher sich die Kinderbetreuungseinrichtung befindet.
5. Hinsichtlich der **Abmeldung von Kindern** wird auf I.2 verwiesen.

## XI. Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Betreuungsvereinbarung werden **personenbezogene Daten** von den Vertragsteilen und dem oben genannten Kind zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung in KBBE lt. Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (StKBBG 2019) **elektronisch gespeichert und verarbeitet**. Die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten erfolgen auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen/Verpflichtungen und ausschließlich im Rahmen der in Österreich in Geltung stehenden **datenschutzrechtlichen Bestimmungen**. An die zuständige Gemeinde werden im Zuge der Abrechnung und Finanzkontrolle folgende personenbezogene Daten des Kindes übermittelt: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse und Besuchsdauer.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten von den Erziehungsberechtigten und den zu betreuenden Kindern, die unter folgende Datenkategorien fallen:

- Vor- und Nachname inkl. Titel der Erziehungsberechtigten
- Geburtsdatum und Sozialversicherungsnummer der Erziehungsberechtigten
- Vor- und Nachname des zu betreuenden Kindes
- Geburtsdatum und Sozialversicherungsnummer des Kindes
- Staatsangehörigkeit des Kindes
- Geschlecht des Kindes
- Sprache(n) des Kindes
- Konfession des Kindes
- Adresse sowie Hauptwohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt der Erziehungsberechtigten und des Kindes
- E-Mail-Adressen & Telefonkontaktdaten der Erziehungsberechtigten
- Abholberechtigungen samt Kontaktdaten von abholberechtigten Personen
- Kontaktdaten von Ansprechpersonen in Notfällen
- Allergien, Krankheiten, Besonderheiten des zu betreuenden Kindes
- Impfstatus, Allergien, chronische Krankheiten des zu betreuenden Kindes sowie durchgemachte Kinderkrankheiten
- Bankdaten (IBAN + BIC) der Erziehungsberechtigten sowie allenfalls sonstiger zahlungspflichtiger Personen
- Erfassung, ob seitens der Erziehungsberechtigten Anträge auf Förderung gestellt werden oder nicht
- Erfassung, ob integrative Zusatzbetreuung notwendig ist oder nicht
- Erfassung, ob Kaliumjodid-Tabletten verabreicht werden dürfen oder nicht

Sie stellen uns Daten über sich und das zu betreuende Kind/die zu betreuenden Kinder freiwillig zur Verfügung und wir verarbeiten diese Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung zu folgenden Zwecken:

- Betreuung des Kindes/der Kinder, das/die in dieser Vereinbarung angeführt ist/sind sowie
- für eigene Kommunikationszwecke, beispielsweise zur Zusendung von Informationsschreiben (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) und
- zur Erfüllung gesetzlicher Meldeverpflichtungen laut Gesetz vom 15. Oktober 2019 über die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Steiermark (Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – StKBBG 2019).

Sie können diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Ein Widerruf hat zur Folge, dass wir Ihre Daten ab diesem Zeitpunkt zu oben genannten Zwecken nicht mehr verarbeiten. Für einen Widerruf wenden Sie sich bitte an die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

Die von Ihnen bereit gestellten Daten sind einerseits zur Vertragserfüllung, andererseits zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen zwingend erforderlich. Ohne diese Daten können wir den Vertrag mit Ihnen nicht abschließen; einen bereits abgeschlossenen Vertrag können wir daher im Falle eines Widerrufs nicht mehr erfüllen und müssten diesen dann unverzüglich beenden.

## XII. Rechtsbehelfsbelehrung

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich bitte an den Erhalter. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig.

Ich bestätige als Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter mit meiner Unterschrift die Richtigkeit meiner Angaben, habe die Betreuungsvereinbarung gelesen und verstanden und erkläre mich damit ausdrücklich einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift für die Einrichtung  
Leitung, Waltraud Nemetz

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift  
Erziehungsberechtigte/r